



Oberbayerisches Amtsblatt

Ämtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 5/7. März 2003

Inhaltsübersicht

Jagdwesen

Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern

53

Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße B 2 R Mittlerer Ring, Abschnitt Südwest, Ausbau von Autobahn A 96 München – Lindau bis Bahnlinie München – Lenggries

60

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

61

Jagdwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schalenwild in Sanierungsgebieten im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 21. Februar 2003

Auf Grund des Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978, BayRS 792-1-E, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

In den in § 2 bezeichneten Gebieten darf die Jagd im Rahmen der geltenden Abschussplanung abweichend von den gesetzlichen Schonzeiten wie folgt ausgeübt werden:

Rotwild:

Hirsche Klasse III vom 1. Februar bis 31. Juli

Kälber vom 1. Februar bis 31. März

Schmaltiere vom 1. April bis 31. Mai

Gamswild:

Gamswild vom 16. Dezember bis 31. Januar

Böcke, Jährlinge und weibliches Gamswild bis zwei Jahre vom 1. Februar bis 31. Juli

Kitze vom 1. Februar bis 31. März

Rehwild:

Böcke vom 16. Oktober bis 30. April

Kitze vom 16. Januar bis 31. März

Schmalrehe vom 16. Januar bis 31. Januar und vom 1. April bis 30. April

Geißen vom 16. Januar bis 31. Januar

§ 2

(1) Die in § 1 geregelte Schonzeitaufhebung gilt für die in den Verordnungskarten (Maßstab 1 : 25 000) dargestellten Flächen folgender Sanierungsgebiete:

1. Im Amtsbereich des Bayerischen Forstamts Bad Tölz

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Deiningsbach

Fahrenberg

Glaswand

Rabenkopf

Rautberg

Seckar

Wasserberge

Landkreis Miesbach:

Wasserberge

2. Im Amtsbereich des Bayerischen Forstamts Berchtesgaden

Landkreis Berchtesgadener Land:

Antoniberg

Hahnsporn

Jenner

Kehlstein

Lattengebirge

Mordau-Vogelspitz

Predigtstuhl

Rauherkopf-Niemtal

Roßfeld

Röthelbach

Scharn

Schmuckenstein

Staufen

Untersberg-Almbach

Weißwand

3. Im Amtsbereich des Bayerischen Forstamts Garmisch-Partenkirchen

Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Enning

Estergebirge

Griesberg

Heuberg

Riffel-Stangenwald

Schachen

Wank

4. Im Amtsbereich des Bayerischen Forstamts Kreuth

Landkreis Miesbach:

Grüneck
Langenau
Sonnberg
Stolzenberg
Stuben

5. Im Amtsbereich des Bayerischen Forstamts Mittenwald

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Falkenberg
Isarberg

Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Arnspitze
Fischbachkopf
Gassellahnbach
Grasberg
Karwendel
Soiern-Süd
Stehgreif

6. Im Amtsbereich des Bayerischen Forstamts Marquartstein

Landkreis Traunstein:

Alpbach
Friedenrath
Hammerer Graben
Hochgern
Kaltenbach
Kampenwand-Süd
Mühlprachkopf
Reitberg
Schneiderhanggraben
Schwarzache
Stuhlkopf
Walnberg
Weißache

7. Im Amtsbereich des Bayerischen Forstamts Oberammergau

Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Ettaler Berg
Gießenbach
Kienjoch
Kuchelberg
Kuhalm
Laber
Sägertal
Scheinberg

8. Im Amtsbereich des Bayerischen Forstamts Rosenheim

Landkreis Rosenheim:

Gießenbach
Klausgraben
Weißenberg
Wildbarren

9. Im Amtsbereich des Bayerischen Forstamts Ruppolding

Landkreis Traunstein:

Adlerkopf
Danzing
Großwaldbach
Gschößwände
Gurnwandkopf
Hochfelln-Ost
Hochfelln-West
Hörndl
Inzeller Kienberg
Jochberg
Kienbergl-Falkenstein

Seehäuser Kienberg
Staufen-Nord
Teisenberg-West
Untere Urschlauer-Wand
Unternberg
Wundergraben

Landkreis Berchtesgadener Land:

Hiental-Litzlbach
Hintersteinbach
Melleck
Rauschberg
Schambach

10. Im Amtsbereich des Bayerischen Forstamts Schliersee

Landkreis Miesbach:

Aiplspitz
Elend
Hagenberg
Rorwand Süd
Traithen

(2) Diese Gebiete sind als gerasterte Flächen in 5 Kartenblättern, Maßstab 1 : 200 000, und abgegrenzt durch schwarze, rot umrandete Linien in 26 Karten, Maßstab 1 : 25 000, jeweils ausgefertigt durch die Regierung von Oberbayern, eingetragen. Die Karte im Maßstab 1:200 000 wird als Bestandteil dieser Verordnung (Anlage, Blatt 1–5) veröffentlicht und dient zur Orientierung über die Lage der Gebiete im Regierungsbezirk Oberbayern. Die Karten im Maßstab 1:25 000 werden als Bestandteil der Verordnung bei der Regierung von Oberbayern archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) allgemein zugänglich. Sie werden außerdem bei der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben, den zuständigen Landratsämtern (Untere Jagdbehörden) und Forstämtern hinterlegt und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. In Zweifelsfällen über den genauen Geltungsbereich der Verordnung sind die archivmäßig verwahrten Karten, Maßstab 1:25 000 (Innenseite der schwarzen Linien), maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 8. März 2003 in Kraft; sie tritt am 1. August 2008 außer Kraft.

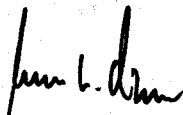
München, 21. Februar 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 53

Anlage (Blatt 1 bis 5) zur Verordnung

über die Änderung der Jagdzeiten für
Schalenwild
in Sanierungsgebieten
im Regierungsbezirk Oberbayern
vom



Regierung von Oberbayern

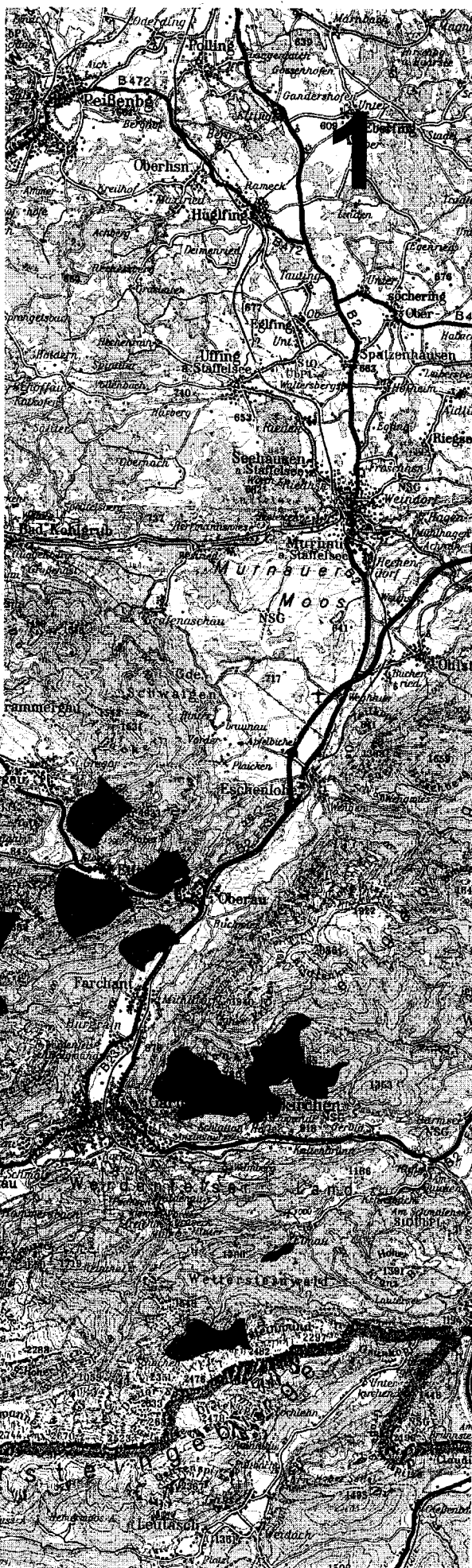
Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

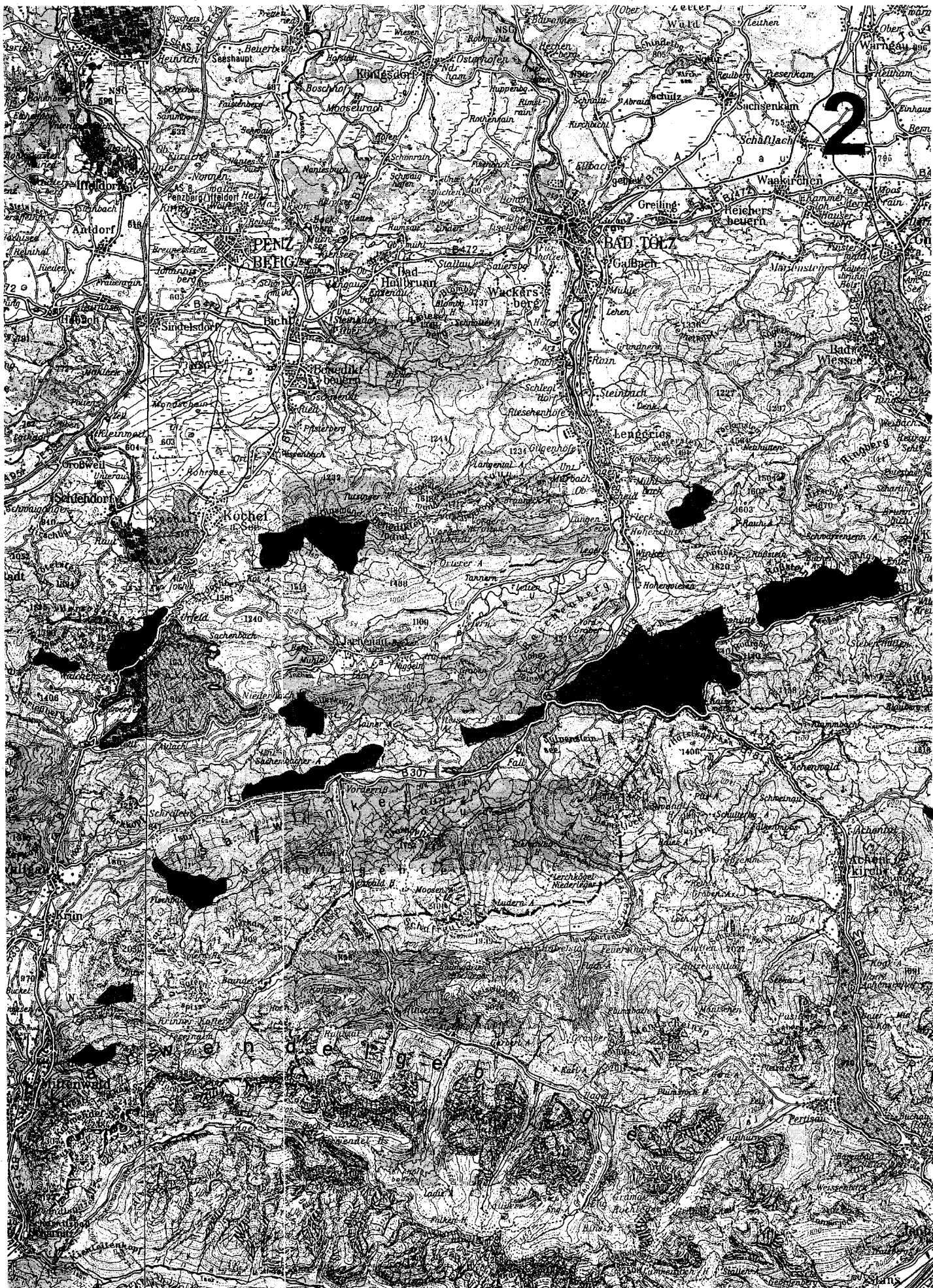


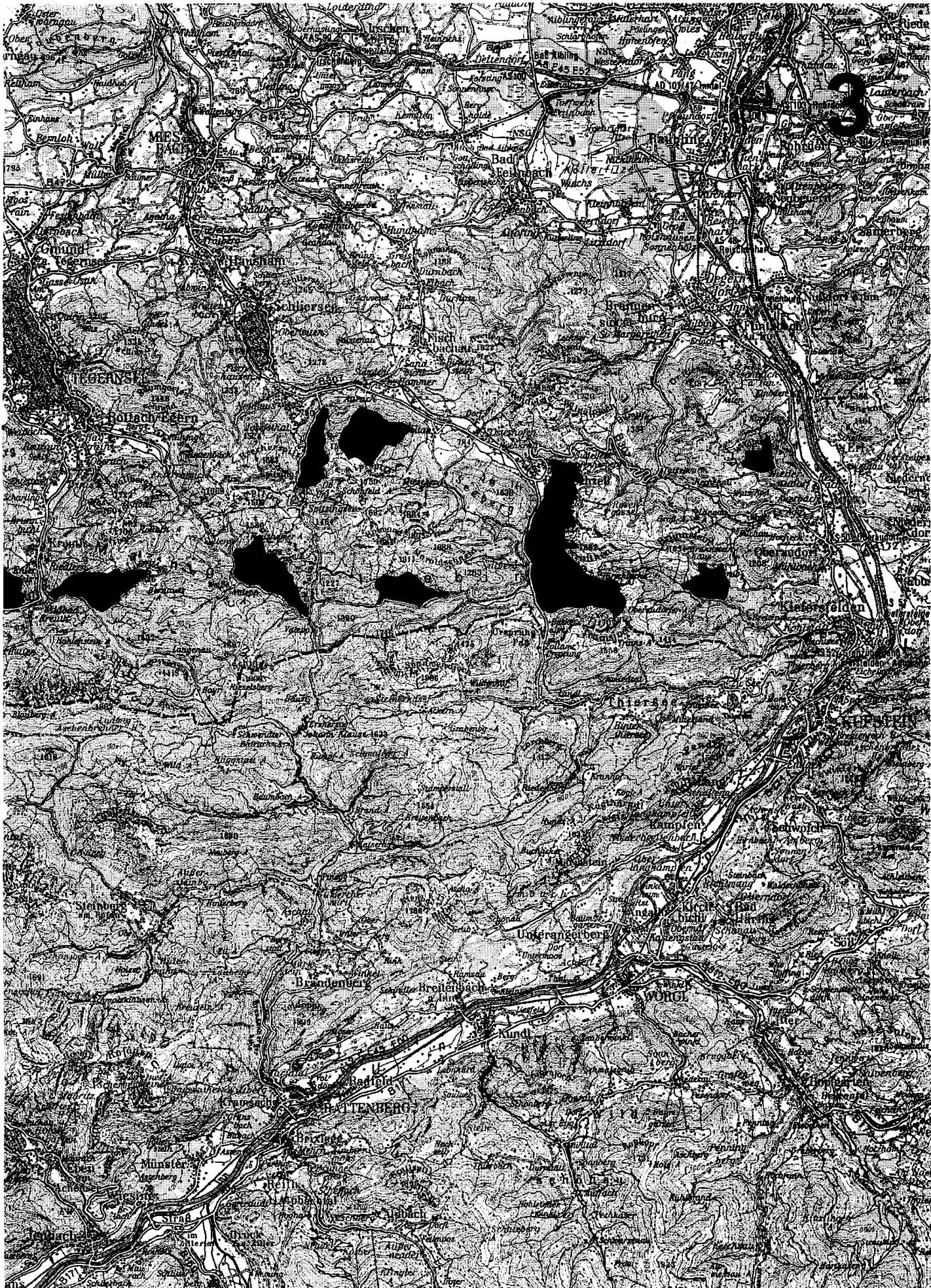
Verordnungsgebiet

Maßstab 1 : 200 000

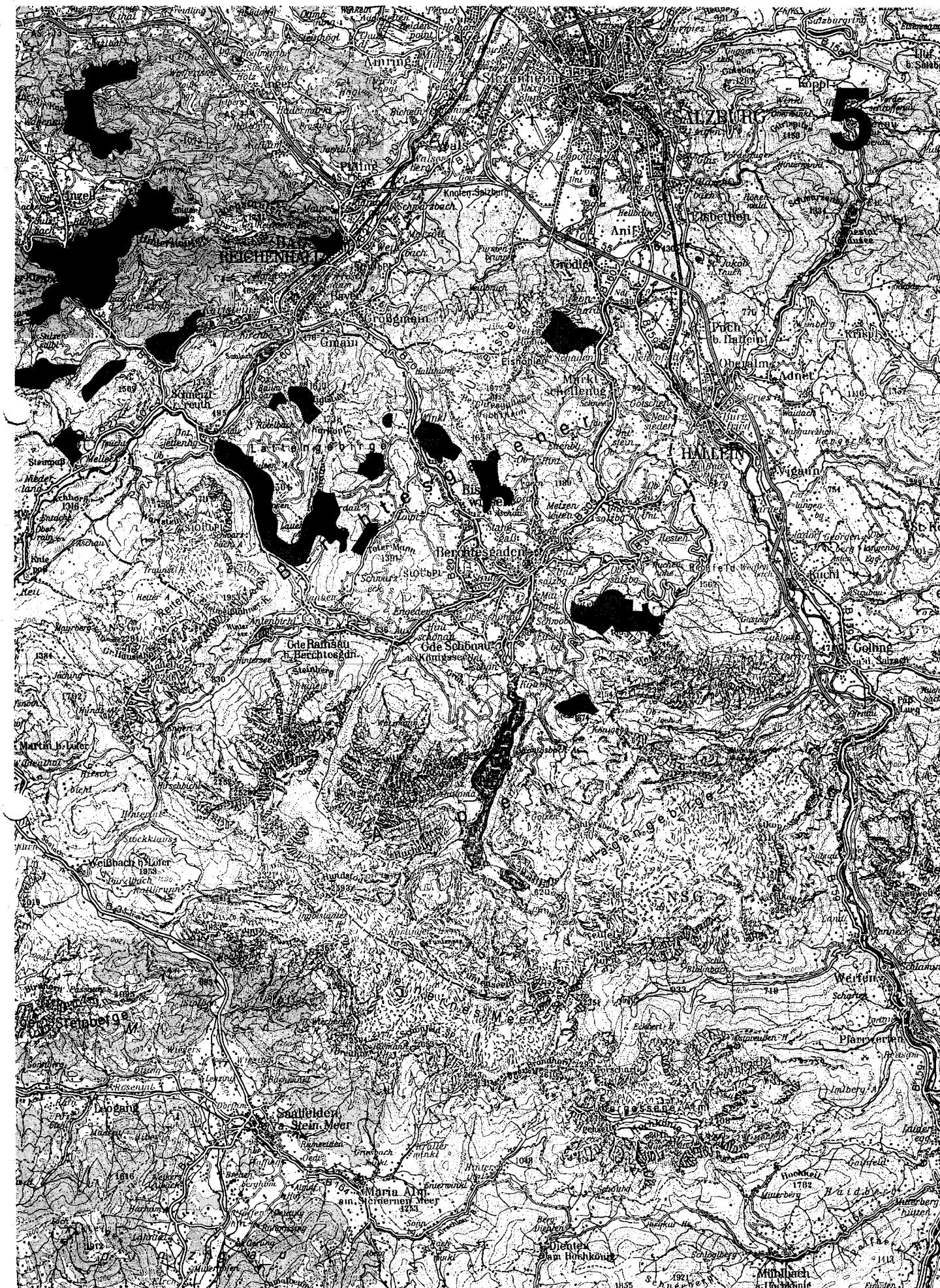
Kartengrundlage: Topographische Übersichtskarte 1 : 200 000
Blatt Nr. CC 8726, CC 8734, CC 8742
herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt,
Wiedergabe genehmigt gem.FMBek vom 18.04.91, StAnz Nr.17/91











Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesstraße B 2 R Mittlerer Ring, Abschnitt Südwest, Ausbau von Autobahn A 96 München – Lindau bis Bahnlinie München – Lenggries

**Bekanntmachung vom 19. Februar 2003
225-43542 B2R-15**

1. Auf Antrag der Landeshauptstadt München hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 7. Februar 2003 den Plan für den Ausbau der Bundesstraße B 2 R, Mittlerer Ring, Abschnitt Südwest von der Autobahn A 96 München – Lindau bis zur Bahnlinie München – Lenggries nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 6 Straßenquerschnittspläne
- 4 Lagepläne Projekt Oberfläche
- 4 Lagepläne Projekt Tunnel
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 21 Höhenpläne
- 2 Bauwerksskizzen
- 1 Ergebnis schalltechnische Berechnungen
- 2 Lagepläne zu den schalltechnischen Ergebnissen
- 1 landschaftspflegerischer Begleitplan (Textteil)
- 13 landschaftspflegerische Begleitpläne (Konfliktplan)
- 5 landschaftspflegerische Begleitpläne (Maßnahmenplan)
- 1 landschaftspflegerischer Begleitplan (Querschnitte)
- 1 Unterlage zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Textteil)
- 5 Pläne geologische Aufschlüsse
- 4 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 16 Querprofilpläne
- 24 Verkehrsführungspläne

Den festgestellten Unterlagen sind nachrichtlich beigelegt:

- 1 Verkehrsuntersuchung
- 1 schalltechnische Untersuchung
- 1 Untersuchung über Luftschadstoffmissionen
- 1 erschütterungstechnische Untersuchung
- 1 Altlastenuntersuchung
- 1 Umweltverträglichkeitsstudie

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Auflagen zum Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz sowie zum Schutz sonstiger öffentlicher und privater Interessen (Unterrichtungspflichten, Denkmalpflege, Altlasten, U-Bahnbelange, Grundstückszufahrten, Baustellenimmissionen) verbunden.

4. Dem Vorhabensträger wurden wasserrechtliche Erlaubnisse zur Entnahme und zum Versickern von Grundwasser während der Bauausführung sowie zum Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser im Bereich der Tunnelbauwerke und zum Einbringen von Injektionsankern in das Grundwasser unter Auflagen erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung neu zu bauender bzw. bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt, soweit es sich nicht um Bundesfernstraßen handelt.

6. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestim-

mungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO). Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen.

8. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 17. März 2003 bis einschließlich 31. März 2003 bei der Landeshauptstadt München Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Baureferat der Landeshauptstadt München, Friedenstraße 40, 81660 München, Zimmer 1135 zur allgemeinen Einsicht aus.

9. Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 31. März 2003) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (30. April 2003) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 19. Februar 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 60

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag – edition moll –, Stuttgart

Rothbrust/Zitzmann, **Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im kommunalen Bereich**, 4. Aufl., 2003, 142 S., kart., 19 €.

Das Buch befasst sich mit den wichtigsten Fragen, die im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses im kommunalen Bereich auftreten können. Dazu gehören auch die Arbeitsplätze bei Verwaltungsgemeinschaften, Landkreisen, Bezirken oder bei kommunalen Arbeitgebern, die den Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe anwenden bzw. dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen. Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer werden auch die weiteren Beendigungstatbestände einschließlich der Altersteilzeit in jeweils eigenen Abschnitten behandelt. Der Autor widmet sich besonders den häufigsten Fehlerquellen mit oft kostspieligen Folgen. Das gilt u. a. für Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen, Fristen, Formvorschriften sowie für das Gebot der Beteiligung des Personalrats.

Ferner erörtert er die verschiedenen Ansprüche auch anhand praktischer Beispiele, die einem Arbeitnehmer aus dem beendeten Arbeitsverhältnis noch zustehen, innerhalb der einzelnen Beendigungstatbestände nach einem festen Aufbauschema.

Die Neuauflage des Praxisleitfadens berücksichtigt die zwischenzeitlich eingetretene Gesetzes- und Tarifentwicklung.

OBABl 2003, S. 61

Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Haase/Keller, **Grundlagen und Grundformen des Rechts**, 11. Aufl., 2003, 518 S., kart., 34 €.

In der Neuauflage sind die zahlreichen Reformen aus jüngster Zeit hinsichtlich des materiellen Rechts sowie des Verfahrensrechts berücksichtigt. Wegen der zunehmenden Bedeutung des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union wurde ein neues Kapitel als Einführung in das Europarecht aufgenommen. Die einzelnen Rechtsgebiete werden durch viele Beispiele verständlich gemacht, so dass sich die Darstellung auch für Leserkreise eignet, die ohne Vorkenntnisse Zugang zum geltenden Recht suchen.

OBABl 2003, S. 61

Verlag J. Maiß GmbH

Wenger, Aufsichtspflicht, Haftung und Rechtsschutz in der Schule. Rechtsinformationen für Lehrer aller Schularten in Deutschland. 5. Aufl., kart., 12,80 €.

Im Vordergrund der Rechtsinformationen steht die schulrechtliche Sicht der Probleme, aber auch die pädagogischen Auswirkungen und die Umsetzung der Vorschriften in die Schulpraxis. Über hundert Beispiele aus der Rechtsprechung verdeutlichen die Aussagen.

Eine übersichtliche Gesamtgliederung und ein umfangreiches Sachregister erleichtern das Zurechtfinden und erhöhen die praktische Verwendbarkeit.

Adressaten diese Bandes sind in erster Linie Lehrer, Schulleiter, Studenten und Referendare, aber auch Erzieher, Eltern und ältere Schüler.

OBABl 2003, S. 61



WALDNER
Firmengruppe

Das "WALDNER-Modulsystem" für den Fachunterrichtsraum in der Schule



**Bildungsmesse 2003
Nürnberg, 31.03. –
04.04.2003
Halle 10.0
Stand 10-106**

Die WALDNER Kernmodule bestehen aus je einem Laborarbeitsplatz (Patent geschützt) mit den Funktionsmodulen Medienflügel® sowie AeroEm oder AquaEl.

WALDNER
Labor- und Schuleinrichtungen GmbH
Buchenstraße 12 · 01097 Dresden
Fon +49 (0) 3 51 - 829 60-10
Fax +49 (0) 3 51 - 829 60-30
E-Mail: schule_vertrieb@waldner.de

www.waldner.de